

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Hinweis des Landratsamtes:

Bei der Kollision verschiedener Belange können sich die Stellungnahmen der Fachstellen des Landratsamtes widersprechen. Das Landratsamt darf sich widersprechende Stellungnahmen seiner Fachstellen nicht untereinander abwägen.

1. Gemeinde

Kirchehrenbach

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan

Einbeziehungs- und Klarstellungssatzung für die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 76 und 76/3 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 76/4, 76/6 und 77

Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB): **21.02.2025**

2. Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse u. Tel.-Nr.)

Landratsamt Forchheim
Untere Naturschutzbehörde
Oberes Tor 1
91320 Ebermannstadt

Herr Martin Erlwein
martin.erlwein@lra-fo.de
Tel. 09191/ 864201

2.1. **Keine Einwände**

Ebermannstadt, den 14.01.2025

Erlwein, TAM